

RS OGH 1965/2/4 2Ob16/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.1965

Norm

ASVG §333

Rechtssatz

- 1) Der Arbeitnehmer einer Lieferfirma ist bei der Ladetätigkeit für den Kunden nur für seinen eigenen Arbeitgeber tätig, steht daher nicht in einem Arbeiterleihverhältnis zum Kunden.
- 2) Es genügt nicht, daß der Beschädigte für den fremden Betriebsherrn eine Tätigkeit übernommen hat, die dessen Interessen dient. Er muß sich vielmehr auch den Weisungen des fremden Betriebsherrn unterstellen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 16/65
Entscheidungstext OGH 04.02.1965 2 Ob 16/65
Veröff: ZVR 1965/254 S 270

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0085025

Dokumentnummer

JJR_19650204_OGH0002_0020OB00016_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at